



**Ein regionales Projekt der Region
Frienisberg, initiiert durch die
Fachgruppe Landschaft der
Einwohnergemeinde Seedorf**

Statuten

Verein „Chutzenturm“

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Chutzenturm“ besteht ein Verein im Sinn der Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Seedorf.

Art. 2 Zweck

¹ Der Verein bezweckt die Erstellung und den Unterhalt eines Aussichtsturms auf dem Chutzen (Gemeinde Seedorf).

² **Die Vermietung und den Unterhalt der Chutzhütte und die Organisation und Durchführung verschiedener Aktivitäten.**

³ Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 3 Mitgliedschaft

¹ Natürliche und juristische Personen, die sich für die Tätigkeiten des Vereins interessieren, können Mitglied des Vereins werden.

² Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme endgültig.

Art. 4 Organisation

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Kontrollstelle.

Art. 5 Mitgliederversammlung

¹ Die Versammlung der Mitglieder ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird durch den Vorstand einmal jährlich zu einer ordentlichen Versammlung einberufen.

² Der Vorstand kann zu ausserordentlichen Mitgliederversammlungen einladen. 20% der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung verlangen.

³ Zu jeder ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens 20 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden eingeladen werden.

⁴ Jedes Mitglied hat an der Versammlung 1 Stimme.

⁵ Der Mitgliederversammlung obliegen die folgenden Zuständigkeiten:

- a) Wahl des Vorstands, des Präsidiums und der Kontrollstelle für die Dauer von zwei Jahren bis zur ordentlichen Versammlung;
- b) Festlegung der Mitgliederbeiträge;
- c) Beschluss über Voranschlag und Rechnung;
- d) Genehmigung des Jahresberichts;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Änderung der Statuten;
- g) Ausschluss von Mitgliedern;
- h) Auflösung des Vereins.

Art. 6 Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus 5 - 9 Personen.

² Er besorgt die laufenden Angelegenheiten des Vereins und vertritt diesen nach aussen.

³ Ihm obliegen alle Zuständigkeiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

Art. 7 Unterschriftsberechtigung

Zur Unterschrift in rechtsgeschäftlichen Angelegenheiten ist der Präsident mit einem Mitglied des Vorstands kollektiv zu zweien berechtigt.

Art. 8 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle prüft die Vereinsrechnung und berichtet der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Rechnungsprüfung.

Art. 9 Finanzen

¹ Es werden jährliche Mitgliederbeiträge erhoben.

² Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Eine Haftung der Mitglieder wird soweit gesetzlich möglich ausgeschlossen.

³ Der Vorstand sorgt für Transparenz in finanziellen Angelegenheiten.

⁴ Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 10 Austritt / Ausschluss

¹ Die Mitglieder können mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf Ende Jahr aus dem Verein austreten.

² Mitglieder können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen oder dem Verein schaden.

Art. 11 Änderung der Statuten

Über die Änderung der Statuten beschliesst die Mitgliederversammlung mit einer zweidrittel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 12 Auflösung des Vereins

¹ Der Verein wird aufgelöst, wenn dies die Mitgliederversammlung mit einer zweidrittel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschliesst.

² Der Vorstand liquidiert den Verein und überträgt Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 24. Juni 2008 angenommen und mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26. Mai 2018 revidiert.

Der Präsident:

Der Finanzchef:

sig. Hans Babst

sig. Jürg Lauper